

JACOB CARL

Einheitlicher Rechtsschutz Europäischer Patente

*Geistiges Eigentum und
Wettbewerbsrecht
184*

Mohr Siebeck

Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht

herausgegeben von

Peter Heermann, Diethelm Klippel †,
Ansgar Ohly und Olaf Sosnitza

184



Jacob Carl

Einheitlicher Rechtsschutz Europäischer Patente

Mohr Siebeck

Jacob Carl, geboren 1992; 2012–17 Studium der Rechtswissenschaften mit wirtschaftswissenschaftlicher Zusatzausbildung; 2018–21 Wissenschaftlicher Mitarbeiter in einer IP-Boutique; 2021 Promotion; Rechtsreferendar am LG Landshut.
orcid.org/0000-0001-7908-3846

ISBN 978-3-16-162038-6 / eISBN 978-3-16-162039-3
DOI 10.1628/978-3-16-162039-3

ISSN 1860-7306 / eISSN 2569-3956 (Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2023 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Laupp & Göbel in Gomaringen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und dort gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Das Einheitliche Patentgericht kommt. Während der Entstehung dieser Arbeit war lange offen, ob diese letztlich ihren Platz in der Abteilung für rechtshistorische Studien finden würde oder mit Abschluss die Besetzung der ersten Richterstellen in Aussicht steht. Bei aller Kritik, die gegen das EPG und das Einheitspatent vorgebracht wurde, ist es so jedenfalls erfreulich, dass die Arbeit nun hoffentlich auch für die Praxis interessant ist. Mit dieser möchte ich einen Beitrag zu der Frage leisten, welche Gestalt das Europäische Patent vor dem EPG annimmt, wenn diesem keine einheitliche Wirkung verliehen wurde.

Die Arbeit wurde im März 2022 als Dissertation von der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth angenommen. Rechtsprechung und Literatur befinden sich auf dem Stand Juni 2022.

Ich möchte allen einen Dank aussprechen, ohne die diese Arbeit so nicht entstanden wäre. Hierzu gehört zunächst Dr. *Thomas Bopp* für seinen zielführenden Hinweis auf das EPG während der Themensuche.

Ein besonderer Dank gilt Herrn Prof. Dr. *Michael Grünberger*, LL.M. (NYU), für die Annahme und engagierte Begleitung der Promotion sowie die überaus zügige Erstellung des Erstgutachtens. Frau Prof. Dr. *Ruth Janal*, LL.M. (UNSW), danke ich für die Übernahme und ebenfalls zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Ein weiterer Dank geht an das Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb, zu dessen hervorragenden Bibliothek ich während meiner Promotionszeit als Gast Zutritt hatte, insbesondere dort Dr. *Matthias Lamping* für die Übernahme der Betreuung.

Unter allen, die mich während dieser Zeit begleitet haben, danke ich *Philipp Altmann* und *Robert Henze*, deren Anteilnahme an der Promotion bis in die Verteidigung reichte. Meinem Vater Dr. *Gunther Carl* danke ich für die Durchsicht des Manuskripts. Ein besonderer Dank geht an Dr. *Michael Bergschneider* für die bereichernde wie erheiternde Promotionszeit in und außerhalb der Bibliothek.

Abschließend möchte ich mich besonders herzlich bei meinen Eltern *Birgit Carl* und *Gunther Carl* bedanken, deren Zuspruch und bedingungslose Unterstützung mir immer ein unschätzbare Rückhalt sind. Euch widme ich diese Arbeit.

München, im Juli 2022

Jacob Carl

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	IX
Abkürzungsverzeichnis	XV
Einleitung	1
<i>A. Einführung in die Problematik und Forschungsfrage</i>	1
<i>B. Forschungsstand</i>	6
<i>C. Gang der Darstellung</i>	14
Kapitel 1: Das Europäische Patent: Integrationsobjekt	17
<i>A. Das Europäische Patent als Bündel nationaler Patente</i>	17
<i>B. Das Europäische Patent als Bündel Europäischer Patente</i>	20
<i>C. Das Europäische Patent als internationales/supraterritoriales Patent</i>	22
<i>D. Bündelmetapher ist zutreffend</i>	26
<i>E. Fazit</i>	38
Kapitel 2: Einheitlicher Rechtsschutz: Integrationsziel	39
<i>A. Regelungsziel Einheitlicher Rechtsschutz</i>	39
<i>B. Spektrum einheitlicher Rechtsschutz</i>	44
<i>C. Fazit</i>	59
Kapitel 3: Das Europäische Patent im Einheitlichen Patentsystem: Integrationsvorgang	61
<i>A. Rechtsumwelt Einheitliches Patentsystem</i>	61
<i>B. Kontextualisierung des Europäischen Patents im Einheitlichen Patentsystem</i>	102

<i>C. Systematik des EPGÜ</i>	108
<i>D. Entstehung des Netzwerks verbundener Schutzrechte</i>	118
<i>E. Fazit</i>	174
Kapitel 4: Neue Stufe der Rechtsvereinheitlichung:	
Integrationsergebnis	177
<i>A. Stufen der Rechtsvereinheitlichung</i>	177
<i>B. Neue Stufe der Rechtsvereinheitlichung</i>	180
Zusammenfassung der Ergebnisse	183
Literaturverzeichnis	187
Register	199

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
Abkürzungsverzeichnis	XV
Einleitung	1
<i>A. Einführung in die Problematik und Forschungsfrage</i>	1
<i>B. Forschungsstand</i>	6
I. Verhältnis des Europäischen Patents zu gemeinsamen Streitregelungssystemen	7
II. Offene Fragen im Zusammenhang mit Art. 34 EPGÜ	8
1. Einheitliche Wirkung klassischer Europäischer Patente	9
2. „Zusammenfassung“ des Europäischen Patents	10
3. Bündelpatent oder kleines Einheitspatent	11
III. Fazit	13
<i>C. Gang der Darstellung</i>	14
Kapitel 1: Das Europäische Patent: Integrationsobjekt	17
<i>A. Das Europäische Patent als Bündel nationaler Patente</i>	17
<i>B. Das Europäische Patent als Bündel Europäischer Patente</i>	20
<i>C. Das Europäische Patent als internationales/supraterritoriales Patent</i>	22
I. Begründung	23
II. Schlussfolgerung – Abkehr von Bündelmetapher	24
<i>D. Bündelmetapher ist zutreffend</i>	26
I. Unterscheidung zwischen Bestandsebene und Rechtsdurchsetzungsebene	26
II. Fehlschluss der Einordnung des Europäischen Patents als internationaler Rechtstitel	28
1. Abgrenzung zu einheitlichen Schutzrechten	28
2. Kein Zusammenhang zwischen Harmonisierung/Internationalität und Supraterritorialität	30

a) Harmonisierungsstand	31
b) Inkorporierende Verweisung	33
III. Überprüfung der Bündelmetapher	33
1. Unklarer Wortlaut des EPÜ	34
2. Territorialitätsprinzip und dessen Verwirklichung in den Abkommen	35
3. Entstehungsgeschichte des EPÜ	37
E. Fazit	38
 Kapitel 2: Einheitlicher Rechtsschutz: Integrationsziel	 39
A. <i>Regelungsziel Einheitlicher Rechtsschutz</i>	39
I. Der blinde Fleck im Ziel des einheitlichen Patentschutzes	39
II. Neuformulierung des Ziels in einheitlichen Rechtsschutz	41
III. Vorteile des Begriffs einheitlicher Rechtsschutz	43
B. <i>Spektrum einheitlicher Rechtsschutz</i>	44
I. Anmeldung, Eintragung und Bestand	45
II. Rechtsdurchsetzungsebene	47
1. Wirkung der Rechtsfolgen	48
2. Reichweite der Entscheidungsmacht des Gerichts	50
a) Beschränkte Kognitionsbefugnis	51
b) Internationale Zuständigkeit bei mehreren Verletzern	54
c) Zuständigkeit bei Nichtigkeitsklagen und Einwand der Nichtigkeit	54
3. Einheitlichkeit des anzuwendenden Rechts	55
4. Berücksichtigung nationaler Besonderheiten und Dispositionsbefugnis	57
5. Auslegung des Rechts	58
C. <i>Fazit</i>	59
 Kapitel 3: Das Europäische Patent im Einheitlichen Patentsystem: Integrationsvorgang	 61
A. <i>Rechtsumwelt Einheitliches Patentsystem</i>	61
I. Das EPG als gemeinsames Gericht der Vertragsmitgliedstaaten	62
1. Stellung und Aufbau des EPG	62
2. Einheitliche Anwendung der Rechtsordnung	65
3. Zuständigkeit des EPG	67
a) Internationale Zuständigkeit	67
b) Interne Zuständigkeit	69
c) Verhältnis von EuGVVO und Art. 33 EPGÜ	73
4. Kognitionsbefugnis des EPG	79

a)	Art. 34 EPGÜ bzw. Einheitlichkeit des Einheitspatents als Begründung	80
b)	Gemeinsames Gericht der Mitgliedstaaten	82
II.	Anwendbare Rechtsordnung	85
1.	Rechtsquellen des Einheitlichen Patentsystems	85
2.	Auf Europäische Patente anwendbares Recht	86
3.	Umgang mit Regelungslücken	89
a)	Autonome Rechtsfortbildung oder Anwendung nationalen Rechts	90
b)	Anwendbarkeit einer nationalen Rechtsordnung	93
c)	Einschränkung des Schutzlandprinzips	97
4.	Fazit	98
III.	Auslegungsgrundsätze	100
IV.	Fazit	102
<i>B.</i>	<i>Kontextualisierung des Europäischen Patents im Einheitlichen Patentsystem</i>	102
I.	Rahmenbedingungen	103
II.	Reaktion	106
<i>C.</i>	<i>Systematik des EPGÜ</i>	108
I.	Trennung von Stammrecht und Rechtsfolgenrecht	108
II.	Reichweite der Rechtsfolgenrechte	112
1.	Unklares Verhältnis von Entscheidungen, Anordnungen und Rechtsfolgen	113
2.	Zusammenhang zwischen Art. 34 EPGÜ und Anordnungen	116
<i>D.</i>	<i>Entstehung des Netzwerks verbundener Schutzrechte</i>	118
I.	Konzentration des Verfahrens	119
1.	Vermeidung von Parallelverfahren	119
a)	Konzentration des Verfahrens an einer Kammer	120
b)	Keine Aufspaltung des Verfahrens wegen Nichtigkeits(wider)klagen	122
c)	Gerichtsstand der Beklagtenmehrheit	125
2.	Verbindung der Verfahren bei mehreren Inhabern	127
3.	Fazit	127
II.	Das Verhältnis von Art. 34 EPGÜ und Art. 8 Abs. 1 Rom II-VO	128
1.	Problemstellung	128
2.	„Einheitliche Mosaikbetrachtung“	131
3.	„Kleines Einheitspatent“	132
4.	Einheitsbetrachtung des Bündels	134
5.	Netzwerk verbundener Stammrechte	136
III.	Prüfung der Patentverletzung	137
1.	Prüfung von Verletzungen in mehreren Vertragsmitgliedstaaten	137

2. Auflösung entgegenstehender Regelungsinteressen	139
3. Art. 26 Abs. 1 EPGÜ – Mittelbare Patentverletzung	143
a) Wegfall des doppelten Inlandsbezugs	143
b) Lokalisierung der Verletzung	147
4. Art. 25 lit. b) EPGÜ – Anbieten zur Anwendung in einem anderen Gebiet	149
5. Folge: Teilweise Überwindung der Unabhängigkeit der Schutzrechte	150
6. Teilverletzungshandlungen	151
a) Problemstellung	151
b) Diskutierte Lösungsansätze	152
c) Geringe Unterschiede zwischen dem Europäischen Patent und Einheitspatent	153
d) Eigene Lösung – Wechselseitige Zurechnung	154
7. Fazit	156
IV. Einheitliche Anordnung der Rechtsbehelfe	158
1. Bedeutung für die Rechtsbehelfe im Einzelnen	158
a) Anordnung auf Unterlassen	158
b) Anordnung von Abhilfemaßnahmen	161
c) Anordnung auf Auskunftserteilung	161
d) Anordnung von Schadensersatz	161
e) Veröffentlichung von Entscheidungen	162
f) Entscheidung über die Gültigkeit eines Patents	162
2. Kein Widerspruch zu Territorialitätsprinzip	163
V. Beschränkung der Reichweite der Entscheidung	167
1. Beschränkbarkeit der Entscheidung	167
2. Dispositionsmaxime	168
3. Nationale Besonderheiten	170
a) Keine Beschränkung bei fehlender Verletzung	170
b) Verschiedene Inhaber und Lizenznehmer	170
c) Zwangslizenzen	171
d) Abweichende Patentansprüche	171
e) Recht des Vorbenutzers der Erfindung	172
f) Entgegenstehende nationale Entscheidungen und Verfahren	173
g) Beschränkung der Nichtigkeitserklärung bzw. aufgrund vorangegangener Nichtigkeitserklärung	173
E. Fazit	174

Kapitel 4: Neue Stufe der Rechtsvereinheitlichung:	
Integrationsergebnis	177
<i>A. Stufen der Rechtsvereinheitlichung</i>	<i>177</i>
<i>B. Neue Stufe der Rechtsvereinheitlichung</i>	<i>180</i>
Zusammenfassung der Ergebnisse	183
Literaturverzeichnis	187
Register	199

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
BeckOGK	Beck'scher Onlinegroßkommentar
BeckOK	Beck'scher Onlinekommentar
BeckRS	Beck'sche Rechtsprechungssammlung (online)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BT-DRS.	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des BVerfG, Amtliche Sammlung
CMLR	Common Market Law Review
ECLI	European Case Law Identifier
EG	Europäische Gemeinschaft
Einheitspatent	Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung
EIPR	European Intellectual Property Review
ELJ	European Law Journal
endg.	endgültig
EPA	Europäisches Patentamt
EPatÜbersVO	Verordnung (EU) 1260/2012 des Rates vom 17.12.2012 über die Umsetzung der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf die anzuwendenden Übersetzungsregelungen (Einheitspatent-Übersetzungs-VO)
EPatVO	Verordnung (EU) NR. 1257/2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes (Einheitspatent-VO)
EPGÜ	Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht
EPGVerfO	Rules of Procedure of the Unified Patent Court (Verfahrensordnung des Einheitlichen Patentgerichts)
EPLA	European Patent Litigation Agreement
EPÜ	Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen)
ERA	Europäische Rechtsakademie
ERPL	European Review of Private Law
Erw.	Erwägungsgründe
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EuGVVO	Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

EUIPO	Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum
EuR	Zeitschrift Europarecht
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
FS	Festschrift
GA	Generalanwalt
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GK	Gemeinschaftskommentar
GSortenVO	Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz
GPR	Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR Int.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht – Internationaler Teil
GRUR Prax	GRUR Praxis
GRUR-RR	GRUR-Rechtsprechungs-Report
IDEA	The Law Review of the Franklin Pierce Center for
IIC	International Review of Intellectual Property and Competition Law
IPR	Internationales Privatrecht
IPrax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IntWirtschR	Internationales Wirtschaftsrecht
IntImmüterPrivR	Internationales Immaterialgüterprivatrecht
IR Marke	International registrierte Marke gemäß MMA
JIPLP	Journal of Intellectual Property Law & Practice
JurisPK	juris Praxiskommentar
KOM	Kommission
KSzW	Kölner Schrift zum Wirtschaftsrecht
LG	Landgericht
LugÜ	(Lugano-)Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
MarkenG	Markengesetz
MarkenR	Markenrecht
Mitt.	Mitteilungen der deutschen Patentanwälte
MMA	Madriдер Markenabkommen
MPI	Max-Planck-Institut
MüKo	Münchener Kommentar
NJW	Neue Juristische Wochenzeitschrift
NK	Nomoskommentar
OLG	Oberlandesgericht
PatG	Patentgesetz
PatR	Patentrecht
PCT	Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens
PVÜ	Pariser Verbandsübereinkunft
R	Regel der EPGVerfO
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RL	Richtlinie
Rom II-VO	Verordnung über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht

Slg.	Sammlung der Rechtsprechung des EuGH
TRIPS	WTO-Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums
UMVO	Verordnung (EU) 2017/1001 über die Unionsmarke
UPP	Unified Patent Protection
VO	Verordnung
Vol.	Volume
VPP-Rundbrief	Rundbrief der Vereinigung von Fachleuten des gewerblichen Rechtsschutzes
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
WTO	World Trade Organization
WVK	Wiener Vertragsrechtskonvention
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZGE	Zeitschrift für Geistiges Eigentum
ZPO	Zivilprozessordnung

Einleitung

A. Einführung in die Problematik und Forschungsfrage

Nach langen Bemühungen um eine Vereinheitlichung des europäischen Patentsystems kam es mit dem Übereinkommen über die Errichtung eines Einheitlichen Patentgerichts (EPGÜ)¹ zu einem Durchbruch. Das EPGÜ bildet zusammen mit dem Übereinkommen von der Patentverordnung (EPatVO)² sowie der dazugehörigen Sprachenverordnung (EPatÜbersVO)³ das „Europäische Patentpaket“⁴, welches die Probleme in der Durchsetzung Europäischer Patente beheben soll. Diese liegen in der Konzeption des Europäischen Patents als „Bündelpatent“, der damit verbundenen parallelen Anwendung verschiedener Rechtsordnungen sowie der praktischen Unmöglichkeit eine gemeinsame Entscheidung über alle Teile des Bündelpatents, in allen von der Verletzung betroffenen Staaten, herbeizuführen.⁵ Ein einheitlicher Patentschutz für Europa⁶ soll nun dieses fragmentierte System der Rechtsdurchsetzung ersetzen.

Grundlage für den einheitlichen Patentschutz ist das Europäische Patent. Dem Patentinhaber wird nunmehr die Möglichkeit gegeben, seinen Europäischen Patenten auf Antrag eine einheitliche Wirkung auf Grundlage der EPatVO verleihen zu lassen, welche durch das EPA eingetragen wird.⁷ Voraussetzung für das Entstehen der einheitlichen Wirkung ist gem. Art. 3 Abs. 1 EPatVO, dass das Europäische Patent mit den gleichen Ansprüchen für alle teilnehmenden Mitgliedstaaten erteilt worden ist. Es gilt gem. Art. 3 Abs. 3 EPatVO in dem Umfang, in dem das zugrunde liegende Europäische Patent für nichtig erklärt oder beschränkt wurde, als nicht entstanden. Die Mitgliedstaaten haben sicherzustellen, dass nach der Eintragung der einheitlichen Wirkung die Wirkung des klassischen

¹ Übereinkommen über ein einheitliches Patentgericht (ABl. Nr. C 175/1 v. 20.06.2013).

² Verordnung (EU) 1257/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes (ABl. Nr. L 361/1 v. 31.12.2012).

³ Verordnung (EU) 1260/2012 des Rates vom 17.12.2012 über die Umsetzung der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf die anzuwendenden Übersetzungsregelungen (ABl. Nr. L 361/98 v. 31.12.2012).

⁴ Kircher in: Bopp/Kircher, Europäischer Patentprozess, § 1 Rn. 1 Fn. 2.

⁵ Kap. 2.B.II.

⁶ Erw. 1, 3, 4, 7, 27 EPatVO; Erw. 4 EPGÜ.

⁷ Vgl. Art. 9 Abs. 1 lit. a), g) h) EPatVO. Wirksam wird dies am Tag der Veröffentlichung im Europäischen Patentblatt, Art. 4 Abs. 1 EPatVO.

Europäischen Patents als nationales Patent auf ihrem Hoheitsgebiet als nicht eingetreten gilt, Art. 4 Abs. 2 EPatVO. Das EPA erteilt damit kein einheitliches Schutzrecht im Auftrag der Union (Delegationsansatz). Stattdessen erteilt das EPA weiterhin Europäische Patente, welchen sodann die einheitliche Wirkung verliehen wird (Transformationsansatz).⁸ Dieses Europäische Patent, welchem nun über die eben genannten Regelungen einheitliche Wirkung in den teilnehmenden Mitgliedstaaten zukommt, wird von der Verordnung als „Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung“ bezeichnet, Art. 2 lit. c) EPatVO. Im Folgenden wird der Begriff des Einheitspatents verwendet.

Um die einheitliche Wirkung sicherzustellen wird das Einheitliche Patentgericht (EPG) als gemeinsames Gericht der Vertragsmitgliedstaaten errichtet.⁹ Die Verleihung einheitlicher Wirkung ist jedoch nicht Voraussetzung dafür, dass Europäische Patente vor dem EPG verhandelt werden können. Dieses wird nicht nur für das neu geschaffene Einheitspatent zuständig sein, sondern auch für klassische Europäische Patente.¹⁰ Das Europäische Patent wird in das neue Einheitliche Patentsystem integriert – nur ohne die Verleihung einheitlicher Wirkung. Hier setzt die vorliegende Arbeit an und stellt die Frage, was dies für das Europäische Patent bedeutet. Es wird vorgeschlagen, dass aus dem Bündel voneinander unabhängiger Schutzrechte ein in ihrem Schicksal verbundenes Netzwerk mehrerer Schutzrechte¹¹ entsteht. Die Effekte, welche der Verleihung einheitlicher Wirkung zugesprochen werden, werden in weiten Teilen im Einheitlichen Patentsystem auch durch dieses Netzwerk verbundener Schutzrechte verwirklicht. Solange das Europäische Patent für ebenso viele Mitgliedstaaten eingetragen ist, wie ein zu vergleichendes Einheitspatent, erreicht der verliehene Rechtsschutz damit weitestgehend dasselbe Maß. Grundlage dieser Hypothese ist, dass die Rechtsumwelt, welche für das Einheitspatent geschaffen wurde, dieselbe ist, in welche auch das Europäische Patent integriert wird.

Um sich dieser Hypothese zu nähern, ist zunächst ein Blick darauf zu werfen, was die Verleihung einheitlicher Wirkung für das Europäische Patent bedeutet. Das Einheitspatent ist kein klassisches autonomes Unionsschutzrecht, sondern baut auf dem Europäischen Patent auf. Das Europäische Patent ist im Ausgangspunkt ein Bündel voneinander unabhängiger Schutzrechte, welches über die Verleihung der einheitlichen Wirkung zu einem „Europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung“ wird. Über die Rechtsnatur dieses neu geschaffenen Patents besteht indessen große Unsicherheit.¹² Aufgrund der komplexen ineinander ver-

⁸ *Lamping* in: *Europäisches Immaterialgüterrecht*, S. 464, 472; *Jaeger*, IIC 2012, 286, 291; *Jaeger*, *System einer Europäischen Gerichtsbarkeit* (2013), S. 669 f.

⁹ Erw. 9, 25 EPatVO. Näher zum Aufbau des Gerichts Kap. 3.A.I.

¹⁰ Die Patentinhaber haben jedoch die Möglichkeit von einem Opt-out gem. Art. 83 Abs. 3 EPGÜ Gebrauch zu machen und ihre Europäischen Patente aus dem neuen System herauszuhalten.

¹¹ Vgl. zum EPLA „set of interlinked rights“ *Ullrich* in: *Lamping/Ullrich, The Impact of Brexit*, MPI Research Paper No. 18-20, S. 35 Fn. 34.

¹² *Lamping* in: *Europäisches Immaterialgüterrecht*, S. 464, 492.

schränkten Regelungssystematik wird diesem ein hybrider Rechtscharakter¹³ zugesprochen, anderenorts wird das Einheitspatent als einheitliches Unionsschutzrecht trotz Verweisungen in das EPGÜ als nationalem Recht interpretiert¹⁴ bzw. als ein einheitliches Unionsschutzrecht welches sich die EPGÜ Vorschriften inkorporierend einverleibt¹⁵. Wieder andere sehen in diesem „kein eigenständiges Schutzrecht, sondern lediglich eine Vereinheitlichung der Einzelpatente“¹⁶. Andere beschreiben die Verleihung einheitlicher Wirkung damit, dass das Europäische Bündelpatent hiermit „verschmolzen“¹⁷ bzw. „zusammengeschweißt“¹⁸ werden könnte. Anschaulich nehmen manche Stimmen in der Literatur die Regelungssystematik zum Anlass, die entstandene Schöpfung mit allerhand Misch- und Phantasiewesen zu vergleichen.¹⁹ Dabei ist insgesamt unklar, ob das Europäische Patent als solches erlischt und im Einheitspatent als einem neuen Rechtstitel aufgeht oder ob das Bündel Europäischer Patente als Fundament bestehen bleibt.²⁰ Letztlich wird es dem EuGH zukommen, eigenständig über die Rechtsnatur des Einheitspatents zu entscheiden.²¹ Aufgrund der fehlenden konkreten Bestimmung über die Rechtsnatur des Einheitspatents, wird dem EuGH nichts

¹³ *Drexl* in: MüKo/Internationales Privatrecht, Art. 8 Rom II-VO Rn. 153; *Eck*, GRUR Int. 2014, 114, 115; *Müller-Stoy/Paschold*, GRUR Int. 2013, 646, 647; *Ohly*, ZGE 2012, 419, 431; „Zwitter“ *Lamping* in: Europäisches Immaterialgüterrecht, S. 464, 473.

¹⁴ *Hansen*, Internationale Zuständigkeit (2018), S. 136; *Haedicke*, GRUR Int. 2013, 609, 611; *McGuire*, Mitt. 2015, 537, 539.

¹⁵ *Tilmann* in: Tilmann/Plassmann, UPP, Art. 5 EPEU Reg. Rn. 15, 19; *Ullrich* in: *Lamping/Ullrich*, The Impact of Brexit, MPI Research Paper No. 18-20, S. 105; *Ullrich*, ERA Forum 2013, 589, 602; *Lux* in: Bopp/Kircher, Europäischer Patentprozess, § 3 Rn. 19.

¹⁶ *Jaeger*, System einer Europäischen Gerichtsbarkeit (2013), S. 628.

¹⁷ *McGuire*, Mitt. 2015, 537, 539; *Ullrich*, EuGH und EPG im europäischen Patentschutzsystem, MPI Research Paper No. 8, S. 21.

¹⁸ *Ohly*, ZGE 2012, 419, 425; *Müller-Stoy/Paschold*, GRUR Int. 2013, 646, 647 f. überlegen zwischen „verschmelzen“ und „verschweißen“.

¹⁹ „Seltsames Wesen“, „Bosch-Patent“ im Anklang an Hieronymus Bosch, bekannt für seine eigenartig „zusammengewürfelten Kreaturen“ *Jaeger*, EuZW 2013, 15, 16, 17; „Chimäre“ *Galloux* zitiert bei *Ullrich*, Select from within the System, MPI Research Paper No. 12-11, 2012, S. 25; „Maultier“ *Ullrich*, EuGH und EPG im europäischen Patentschutzsystem, MPI Research Paper No. 8, S. 34; „Zwitter“ *Lamping* in: Europäisches Immaterialgüterrecht, S. 464, 473; „strange Puzzle“ *diCataldo* in: *Luci e ombre del nuovo sistema*, S. 27, 36; im Hinblick auf die Natur des EPGÜ: „chameleon entity“ *Tilmann*, GRUR Int. 2016, 409, 410; „Dr. Jekyll and Mr. Hyde“ *Ullrich* in: *Lamping/Ullrich*, The Impact of Brexit, MPI Research Paper No. 18-20, S. 47 Fn. 89; bezüglich der entstehenden Fragmentierung des europäischen Patentsystems „Monstrous, multi tentacular“ *Ullrich*, Harmonizing Patent Law, MPI Research Paper No. 12-03, S. 58.

²⁰ Für einen Weiterbestand und gegen ein „unwiederbringliches Verschmelzen der nationalen Teile des Europäischen Patents“ *Engelhard*, Der Neuheitsbegriff des Europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung (2019), S. 120 f.; diese Problematik ist für *Müller-Stoy/Paschold*, GRUR Int. 2013, 646, 647 f. der Anlass zwischen „verschweißen“ und „verschmelzen“ zu unterscheiden.

²¹ *Ohly*, ZGE 2012, 419, 432 f.